Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0148/12/0602.1

Düsseldorf, den 19.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe-Erzeugung) der Firma FS Karton GmbH in Neuss durch Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ - Einbau einer neuen Brennkammergeneration

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma FS Karton GmbH mit Bescheid vom 07.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Karton am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:	**Zellstoff- und Papierindustrie, Großfeuerungsanlagen**
Link zu den BVT-Merkblättern:	Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

gez. Klug

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
FS Karton GmbH
Düsseldorfer Str. 182 - 184
41460 Neuss

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0148/12/0602.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0148/12/0602.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 05.09.2012 (Eingang am 06.09.2012), ergänzt mit Schreiben vom 16.10.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der FS Karton GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16 Abs.4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2 und Nr. 1.1, jeweils Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe) zur Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch NOX-Minderungsmaßnahmen an den Gasturbinen 1 und 2

auf dem Betriebsgrundstück Düsseldorfer Str. 182 - 184, Gemarkung Neuss, Flur 56 und 55, Flurstücke: diverse in 41460 Neuss erteilt.

In der Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit den Abhitzekesseln Herstell-Nrn. 10194 und 10195
- Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen gemäß § 21 der 13. BImSchV

I.
Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch NO_X-Minderungsmaßnahmen an den Gasturbinen 1 und 2

2.

Anlagedaten der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130):

Zu der mit diesem Bescheid erfassten Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) gehören im Wesentlichen die folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

2 Gasturbinen mit 2 nachgeschalteten Abhitzkesseln (10194, 10195), 3 Hilfskessel (14059, 11429, 11627), 1 HD Kessel (11384) mit nachgeschalteter Gegendruckdampfturbine, Schornsteine

Die Anlagedaten sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

– Gasturbinenanlage –

Anzahl der Turbinen	2

Name und Firmensitz des Herstellers:	Centrax Limited, England
Turbinentyp:	Allision 501 KH
Generator-Klemmleistung:	6,2 MW/Turbine
Brennstoff:	Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	16,45 MW/Turbine
Gesamt-Feuerungswärmeleistung:	32,9 MW

– Abhitzekessel 1 – (der Gasturbine 1 nachgeschaltet)

Art:	Steilrohr Naturumlauf
zul. Dampferzeugung:	30 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	19,0 bar
Heizfläche:	3.380 m^2
Dampfkessel-Kategorie:	IV
Beaufsichtigungsart:	TRD 601
Wasserinhalt (NW):	10,35 m²
I x P > 10000	
Name und Firmensitz des Herstellers:	Josef Bertsch GmbH & Co. KG, Bludenz
Herstell-Nummer:	10194
Herstelljahr:	1992
Brennstoff:	Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	13,2 MW
Schornsteinhöhe:	35 m
Mündungsquerschnitt:	1,98 m²

– Abhitzekessel 2 – (der Gasturbine 2 nachgeschaltet)

Art:	Steilrohr Naturumlauf
zul. Dampferzeugung:	30 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	19,0 bar
Heizfläche:	3.380 m^2
Dampfkessel-Kategorie:	IV
Beaufsichtigungsart:	TRD 601
Wasserinhalt (NW):	10,35 m^2
I x P > 10000	
Name und Firmensitz des Herstellers:	Josef Bertsch GmbH & Co. KG, Bludenz
Herstell-Nummer:	10195
Herstelljahr:	1992
Brennstoff:	Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	13,2 MW
Schornsteinhöhe:	35 m
Mündungsquerschnitt:	1,98 m^2

– Hilfskesselanlage 1 –

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.:	14059
Herstelljahr:	1970
zul. Dampferzeugung:	16 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	16 bar
Wasserinhalt:	9,5 m^3
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden

Name und Firmensitz des Herstellers:	Standard Kessel, Duisburg
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas
Brenner-Typ:	Terminox-GS 125-37
Feuerungswärmeleistung:	12 MW

– Hilfskesselanlage 2 –

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.:	11429
Herstelljahr:	1972
zul. Dampferzeugung:	13 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	12 bar
Wasserinhalt:	16,3 m^3
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden
Name und Firmensitz des Herstellers:	Deutsche Babcock AG, Oberhausen
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas
Brenner-Typ:	Terminox-GS 95-22a
Feuerungswärmeleistung:	8 MW

– Hilfskesselanlage 3 –

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Großwasserraumkessel

Herstell-Nr.:	11627
Herstelljahr:	1973
zul. Dampferzeugung:	10 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	18 bar
Wasserinhalt:	11,3 m^3
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden
Name und Firmensitz des Herstellers:	Deutsche Babcock AG, Oberhausen
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas
Brenner-Typ:	Terminox-GS 95-22a
Feuerungswärmeleistung:	6,5 MW

Hinweis: Mit Datum vom 29.04.2014 (Az.: 53.01-100-53.0002/14/6.2.1) wurde eine Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe) zur Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3.

Die v.g. Anlagendaten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Abgase der Hilfskesselanlage 1 bis 3 werden über drei Abluftkamine mit einer Schornsteinhöhe von 12 m (HK1), 14 m (HK2) und 13 m (HK3) (Quellen Nr. 4.130, 5.130, 6.130) in die Atmosphäre geleitet

– HD Kessel–

Herstell-Nummer:	11384
Herstelljahr:	1970/1971
zul. Dampferzeugung:	64 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	87 bar
Dampfkessel-Kategorie:	IV

Name und Firmensitz des Herstellers:	Babcock & Wilcox AG, Oberhausen
Brennstoff:	Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	51,2 MW
Schornsteinhöhe:	60 m
Mündungsquerschnitt:	1,04 m²

3.

Die Änderung wird auf dem Grundstück Düsseldorfer Straße 182-184, Gemarkung Neuss, Flur 56 und 55, Flurstück diverse in 41460 Neuss durchgeführt.

II.
Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.
Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.
Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:

- die Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit den Abhitzekesseln Herstell-Nrn. 10194 und 10195

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.
Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

Dies gilt insbesondere für die Genehmigung vom 03.08.1992, Az.: G 13/92.

VI.
Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt:

- wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wird und
- die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII.
Gebühren

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage wird auf insgesamt 750.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 3.720,--
(in Worten: dreitausendsiebenhundertundzwanzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten **Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Kassenzeichen: 7331200000215302

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VIII.
Begründung

A. Sachverhalt

Die FS Karton GmbH betriebt an Standort Düsseldorfer Straße 182-184 in Neuss eine Anlage zur Herstellung von Karton mit einer genehmigten Kapazität von 400.000 t/a (max. 1.400 t/d).

Zur Erzeugung von Strom und Dampf wird am Standort eine Anlage zur Energieversorgung betrieben. Diese besteht aus zwei Gasturbinen mit jeweils einem Abhitzekessel, drei Hilfsdampfkessel sowie ein Hochdruckkessel mit nachgeschalteter Gegendruckdampfturbine. Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Kessel beträgt 107,4 MW. Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gasturbinen beträgt 32,9 MW.

Die Anlage zur Energieversorgung fällt somit unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Mit Datum vom 05.09.2012 hat die FS Karton GmbH einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der Gasturbinenanlage durch den Einbau einer neuen Brennkammergeneration und durch Einspritzung von Wasser (Deionat) an den Gasturbinenanlagen 1 und 2 gestellt.

Ziel ist eine Absenkung der Brennkammertemperatur und somit eine Reduktion von thermischer NO_X-Bildung.

Des Weiteren wurde mit Nachtragsschreiben vom 16.10.2013 Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen gemäß § 21 BImSchG gestellt. Es wurde beantragt, dass an den Gasturbinen GT 1 und GT 2 mit deren nachgeschalteten Abhitzkesseln (Herstell-Nrn. 10194, 110195) sowie am HD-Kessel (Herstell-Nr. 11384) abweichend vom § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV auf Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxide verzichtet werden darf.

Gemäß § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden nicht erforderlich.

FS Karton wird in diesem Fall Einzelmessungen für Staub gemäß § 21 Abs. 7 der 13. BImSchV durchführen lassen und regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffes führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Energieversorgungsanlage ist mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 140,3 MW der Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenen Anforderungen sichergestellt ist.

Die Änderung der an den Gasturbinen 1 und 2 wurde jedoch gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Somit bedarf es eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Energieversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 140,3 MW ist der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Daher bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wurde am 04.10.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ABl. 2012 Nr. 39, S. 373) sowie im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Fachdezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

Das Dezernat 55 hat vorgetragen, dass gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage mit den Abhitzekesseln Herstell-Nrn. 10194 und 10195 aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie nachfolgende Auflagen und Hinweise (siehe **Anlage 1**) in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die 13. BImSchV beachtet.

Gegen die beantragte Änderung der Energieversorgungsanlage wurde von der beteiligten Stelle keine Bedenken erhoben.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der 13. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen **(Anlage 1)** zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Geneh-

migung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nach §§ 4, 6 BImSchG wird eine Gebühr von **3.720,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 750.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 3.500,00 € [2.750 + 0,003 x (E – 500.000)].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Da die Gebühren für die für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 13 BetrSichV mit 2.237,50 € geringer sind, ist gemäß Tarifstelle 15a1.1 die Gebühr in Höhe von 3.500,00 € anzusetzen.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde ebenfalls als mittel eingestuft.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Gasturbinenanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.720,00 Euro** festgesetzt.

IX.
Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Hartz)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0148/12/0602.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	**Antragsanschreiben vom 05.09.2012**	3 Blatt
1.	**Antragsformular 1**	5 Blatt
2.	**Inhaltsverzeichnis**	2 Blatt
3.	**Zustimmungserklärungen**	
4.	**Erläuterungen zum Antrag**	5 Blatt
5.	**Standort und Umgebung der Anlage**	6 Blatt
6.	**Topographische Karten**	3 Blatt
7.	**Lageplan**	1 Blatt
8.	**Anlagen- und Betriebsbeschreibung**	4 Blatt
8.1	Formulare 2 und 3	6 Blatt
8.2	Beschreibung Wassereinspritzsystem	11 Blatt
8.3	Anmerkungen zu Brennkammern mit Zeichnungen	7 Blatt
9.	**Maschinenaufstellungspläne, Fließbilder**	3 Blatt
10.	**Angaben zum Arbeitsschutz**	7 Blatt
10.1	Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV mit Unterlagen	21 Blatt
11.	**Angaben zu Emissionen**	4 Blatt
11.1	Formulare 4 bis 8.5	23 Blatt
12.	**Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**	1 Blatt
13.	**Anwendung der Störfallverordnung**	1 Blatt

14. Sicherheitsdatenblätter

15. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG ..... 8 Blatt

16. Bauvorlagen

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0148/12/0602.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Gasturbinenanlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Aufnahme des Probebetriebes) der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim

Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Immissionsschutz

I.2.1

Die Emissionen folgender im Abgas der Quellen **Nr. 2.130 und 3.130 „Abluftkamine Gasturbine 1 / Abhitzekessel 1 und Gasturbine 2 / Abhitzekessel 2“** enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei Betrieb mit einer Last von 70 vom Hundert oder mehr die nachstehen Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

I.2.1.1

Gasturbine 1/2:

a)	Stickstoffoxide	75 mg/m^3
b)	Kohlenmonoxid	100 mg/m^3
c)	Schwefeloxide	35 mg/m^3

Weiterhin gilt die Maßgabe, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

Hinweis: Die v.g. Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide gelten mit der Maßgabe, dass gemäß § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 vom Hundert umzurechnen sind.

Ab dem 01.01.2016 gilt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der 13. BImSchV für Stickstoffdioxid ein Tagesmittelwert von 50 mg/m³.

I.2.1.2

Abhitzekessel 1/2

a)	Gesamtstaub	5 mg/m³
b)	Kohlenmonoxid	50 mg/m³
c)	Stickstoffoxide	100 mg/m³
d)	Schwefeloxide	35 mg/m³

Weiterhin gilt die Maßgabe, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

I.2.1.3

Bei Betrieb einer Gasturbine zusammen mit einem Abhitzkessel (Zusatzfeuerung gemäß § 8 Abs. 13 der 13. BImSchV) werden die Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid wie folgt gebildet:

a) gleitender Bezugssauerstoffwert O_B

$$O_B = \frac{FWL_1 \times O_{B1} + FWL_2 \times O_{B2}}{FWL_1 + FWL_2}$$

O_B = Bezugssauerstoffwert

FWL_1 = Feuerungswärmeleistung der Gasturbine

FWL_2 = Feuerungswärmeleistung der Kesselbrenner

O_{B1} = Bezugssauerstoffwert der Gasturbine (15 Vol.%)

O_{B2} = Bezugssauerstoffwert des Abhitzkessel (3 Vol.%)

b) gleitender Emissionsgrenzwert E_G

$$E_G = \frac{FWL_1 \times EG_1 + FWL_2 \times EG_2}{FWL_1 + FWL_2}$$

E_G = Emissionsgrenzwert

FWL_1 = Feuerungswärmeleistung der Gasturbine

FWL_2 = Feuerungswärmeleistung der Kesselbrenner

EG_1 = Emissionsgrenzwert der Gasturbine gem. NB I.2.1.1

EG_2 = Emissionsgrenzwert des Abhitzkessel gem. NB I.2.1.2

I.2.2 Emissionsgrenzwerte Teillastbereich

Für den Lastbereich **25 – 100 %** (elektrische Nennleistung) gelten die in Nebenbestimmung I.2.1.1 (Gasturbine 1/2) bzw. I.2.1.2 (Abhitzekessel 1/2) festgelegten Grenzwerte.

Für den Lastbereich 0 – 25 % (elektrische Nennleistung) gelten die **doppelten** der in Nebenbestimmung I.2.1.1 (Gasturbine 1/2) bzw. I.2.1.2 (Abhitzekessel 1/2) festgelegten Grenzwerte.

I.2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Durchführung der Änderung ist gemäß § 21 Abs. 7 der 13. BImSchV die in Nebenbestim-

mung I.2.1 genannten Massenkonzentration der Emissionen an Staub von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) für die Gasturbinen 1 und 2 (jeweils mit Abhitzekessel) messen zu lassen.

I.2.4

Die Messberichte sind 2-fach die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.

I.2.5

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem Reingaskanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

I.2.6

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 “Verkehrwege“). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

I.2.7

Es sind für jedes Kalenderjahr entsprechend § 21 Abs. 2 der 13. BImSchV regelmäßige wiederkehrend alle 6 Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs Erdgas zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorlegen.

I.2.8

Folgende Quellen sind mit Meßeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentrationen für NOx und CO sowie die erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere der Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen-

strom, Feuchtegehalt und Druck, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen.

a) Quelle 1.130 (Schornstein HD-Kessel)

b) Quelle 2.130 (Schornstein Gasturbine 1 / Abhitzekessel 1)

c) Quelle 3.130 (Schornstein Gasturbine 2 / Abhitzekessel 2)

I.2.9

Die Messergebnisse (Nebenbestimmung I.2.1 und I.2.2) der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und – ströme einschließlich der in der Nebenbestimmung I.2.2 aufgeführten Betriebsparameter sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs- (EFÜ) - System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

Das EFÜ - System ist ein Bestandteil der Mess- und Auswerteeinrichtung und unterliegt den Anforderungen der Nrn. 5.3.3.4 bis 5.3.3.6 der TA Luft, dessen Überprüfung nach der jeweils gültigen Fassung der DIN EN 14181 zu erfolgen hat.

I.2.10

Bei Überschreitungen der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen sind diese innerhalb von 3 Werktagen unaufgefordert der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) über das EFÜ-System zu kommentieren.

I.2.11

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen eine Ursachenerklärung mittels EFÜ - Kommentierung zu übermitteln:

- Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- Aufgetretene Massenkonzentrationen, die über dem bei der Kalibrierung statistisch abgesicherten Bereich liegen,

- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb eines Tages.

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

I.2.12

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen (entsprechend DIN EN 14181 in der jeweiligen gültigen Fassung) ist von der § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) umgehend, spätestens bis zum 01.01.2013 umgehend zu übersenden.

I.2.13

Die Anforderungen aus der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ – RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az: IG I 2- 45053/5 und RdSchr. D. BMU v. 04.08.2010 – Az.: IG I 2 – 51134/0 sind umzusetzen.

I.2.14

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat spätestens zum 01.01.2013 zu erfolgen.

I.2.15

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl.) als geeignet bekanntgegeben worden sein.

I.2.16

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionseinrichtungen sind nach der DIN EN 14181 vorzunehmen. Die in der TA Luft genannten Fristen sind einzuhalten. Die Berichterstattung über die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 unter Einbeziehung der von der DIN EN 14181 geforderten Dokumentationen vorzunehmen. Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, einen Messplan gemäß Nr. 5.3.2.2 TA Luft zu erstellen. Der Messplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.2.17

Bezugsgrößen sind nach Ziffer 5.3.3.3 der TA-Luft zu bestimmen.

I.2.18

Die fortlaufend ermittelten Emissionswerte sind einem elektronischen Auswertesystem zuzuführen. Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung der Daten muss gemäß Rundschreiben des BMU „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen erfolgen.

Die ermittelten Parametrierdaten aus der Kalibrierung sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen nach Erstellung des Kalibrierberichtes dem Auswertesystem einzugeben.

I.2.19

Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.

In dem Kontrollbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Die vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten.
- Zeitangabe für das Wartungsintervall.
- Durchführung der Wartungsarbeiten (Zeitangabe).
- Die vorgenommenen Arbeiten.

- Datum und Uhrzeit von festgestellten Defekten bzw. Weiterleitung des Reparaturauftrages an den Hersteller.
- Datum der Reparaturdurchführung.
- Prüfgase: Hersteller, Flaschen-Nr., Datum der Herstellung, Zertifikat.

Name des Verantwortlichen für die Wartung

I.2.20

Der Zugriff zu den Messgeräten sowie deren Betreuung darf nur von fachkundigen Personen erfolgen

I.2.21

Instandsetzungsarbeiten, die den Messkopf oder den Analysenteil eines Messgerätes betreffen, dürfen nur von fachkundigen Personen vorgenommen werden. Abweichungen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) abzustimmen.

I.2.22

Die Messeinrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verplombung oder Installation in einem abschließbaren Schrank oder Raum) zu schützen

I.2.23

Länger andauernde Störungen der Messgeräte, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen. Für eine baldige Beseitigung von Fehlern ist Sorge zu tragen.

I.2.24

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission sind in dem jeweiligen Reingaskanal die Messstellen entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1

nach Vorgaben der jeweiligen gültigen Fassung der DIN EN 15259 einzurichten.

I.2.25

Zum 01.04. eines jedes Jahres ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) eine Auswertung und Beurteilung der kontinuierlich erfassten Emissionswerte sowie der Jahresbetriebszeit (Volllaststunden und Betriebsstunden) für das vorausgegangene Kalenderjahr der Energieerzeugungsanlage vorzulegen.

I.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.3.1

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

I.3.2

Es sind regelmäßige (wöchentliche) im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage frühzeitig zu erkennen.

I.3.3

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden

I.3.4

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

I.4 Arbeitsschutz

I.4.1

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV) ist der Zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) die Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die Druckprüfung der neuen Brennstoffleitungen vorzulegen.

I.4.2

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Anwesenheit eines mit der Anlage vertrauten Fachmannes zu gewährleisten.

I.4.3

Das einzubauende Absperrventil NRV 808 muss ein Rückschlagventil sein

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0148/12/0602.1

Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien

- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft

- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)

- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)

- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften

- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)

- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)

- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)

- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

1. Arbeitsschutz

1.1

Für den Betrieb der Gasturbinenanlage (GT1 und GT2) ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
b) die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
c) das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

1.2

Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle

(§ 21 BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihres Betriebes geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs.1 und 19 BetrSichV).

1.3
Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

1.4
Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV.

1.5
Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vor-geschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 16 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG.

1.6

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

2. Immissionsschutz

2.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen

Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

2.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

2.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

2.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Gewässerschutz

3.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.